

Arbeitskreis (AK) „Galerie im Rathaus“

Sondermitglied: GR Prof. a.D. Helmuth Kern (Federführung)

Gemeinderat: GR Ferdinand Buchholz, GRin Walburga Duong, GR Klaus Kostenbader, GR Johannes Wittrock

Bürgervertretung: Bärbel Hübner, Bruno Laumann, Susanne Sonneck

Werbering: N.N.

Ausstellungsbedingungen in der „Galerie im Rathaus“ - Rathaus II

Die „Galerie im Rathaus“ ist ein Forum für die Kunst- und Kulturschaffenden in Neckartenzlingen, im Gemeindeverwaltungsverband und in der Region

1. Ziele der „Galerie im Rathaus“:

- durch die Präsentation von unterschiedlichen künstlerischen Intentionen soll zum Verständnis für die Vielfalt aktueller und historischer künstlerischer Sichtweisen beigetragen werden und, wo möglich, ein Bezug zur Geschichte und Kultur des Ortes Neckartenzlingen hergestellt werden. Kunst ist ein Seismograph gesellschaftlicher und individueller Sichtweisen und Haltungen. Mit und über Kunst ins Gespräch zu kommen, trägt deshalb wesentlich zum Verständnis unterschiedlicher Vorstellungen bei, öffnet den Blick für die Sichtweisen anderer und kann damit zu Toleranz und Offenheit beitragen.
- durch die Präsentation von unterschiedlichen Beiträgen aus dem Leben der Vereine soll diesen eine Präsentationsplattform für ihre kulturschaffende und gesellschaftliche Bedeutung gegeben werden; damit soll die Vielfalt des Vereinslebens augenfällig werden.
- durch die Präsentation von Arbeiten aus den verschiedenen Bildungseinrichtungen am Ort (Jugendhaus, Jugendhilfe, Volkshochschule, Kindergarten und Schulen) soll kreatives Potential sichtbar gemacht werden. Damit soll auch die Bedeutung ästhetischer Erziehung und Bildung für die individuelle Entwicklung und Förderung, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft deutlich werden.

2. Rahmenbedingungen für die Auswahl der Ausstellenden und die Durchführung der Ausstellungen:

2.1 Auswahl der Aussteller:

- 2.1.1 Ausstellungen kommen durch Bewerbungen der Ausstellungswilligen oder durch Vorschläge Dritter zustande.
- 2.1.2 Eine Jury (Fachkommission) entscheidet über die Zulassung aufgrund entsprechender Unterlagen. Sie legt die Reihenfolge der Aussteller fest.
- 2.1.3 Die Fachkommission wird vom Gemeinderat benannt und von der Verwaltung bestätigt. In der Fachkommission sind Vertreter des Gemeinderats, Vertreter aus der Gemeinde und ein ständiger Vertreter des Werberings Neckartenzlingen. Die Kommission setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Darüber hinaus wird Herr Prof. a.D. Kern nach den Gemeinderatswahlen 2014 als „Sondermitglied“ aufgenommen, um weiterhin federführend die Galerie im Rathaus zu begleiten. Die Sondermitgliedschaft beschränkt sich auf die Person von Herrn Kern und erlischt mit dessen Austritt. Die Mitglieder der Fachkommission sind an keine Weisungen von außen gebunden.
- 2.1.4 Der Federführende der Fachkommission legt dem Gemeinderat und der Verwaltung die Gründe für Zulassung oder Ablehnung von Ausstellern dar, sowie die Reihenfolge der geplanten Ausstellungen für jeweils ein Jahr. Gemeinderat und Verwaltung nehmen dies zur Kenntnis.
- 2.1.5 Die Kriterien für die Zulassung oder Ablehnung von Bewerbern ergeben sich aus den in 1. genannten Zielen. Bei professionellen Künstlern kommt der eigenständigen künstlerischen Position eine besondere Bedeutung zu. In der Regel sollten auch bisherige Ausstellungsbeiträge, Auszeichnungen etc. nachgewiesen werden.

2.2 Durchführung der Ausstellungen:

- 2.2.1 Die Ausstellungsdauer umfasst in der Regel acht Wochen. Vier bis fünf Ausstellungen finden in der Regel pro Jahr statt. Die Anzahl richtet sich auch nach den je anstehenden Jubiläen der Vereine.
- 2.2.2 Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Kosten für die Bewirtung bei der Vernissage mit alkoholfreien Getränken, ist behilflich beim Versand der Einladungen und stellt die Räumlichkeiten für die Ausstellung, einschließlich Hängevorrichtungen für Bilder. Wenn es von den Ausstellenden gewünscht wird, sind die Arbeiten für die Dauer der Ausstellung versichert, die Modalitäten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung. Die Kosten für Plakate, Flyer und sonstigem Werbematerial sind von den Ausstellern zu tragen.
- 2.2.3 Für den Aufbau der Ausstellung sind die Aussteller selbst verantwortlich, ebenso für Redner oder Musiker bei der Vernissage. Die Aussteller tragen die dafür anfallenden Kosten selbst.
- 2.2.4 Die Ausstellungen sind an den Werktagen im Rahmen der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes geöffnet. Öffnungen am Samstag und Sonn- und Feiertagen müssen mit der Verwaltung abgesprochen werden, Aufsicht führende Personen müssen in der Regel von den Ausstellern für diese Tage gestellt werden, bzw. sie tragen die Kosten für zu stellende Aufsichtspersonen. Soll zur Ausstellung ein Katalog erscheinen, so tragen die Aussteller die Kosten. Wünschen die Aussteller eine Finissage, so tragen sie die Kosten selbst.
- 2.2.5 Bei Verkaufsausstellungen behält die Gemeindeverwaltung 15 % des Verkaufserlöses ein. Die Abrechnung erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Die Gewinne werden mit den Auslagen für die Ausstellungen verrechnet. Überschüsse kommen künstlerischen und kulturellen Aufgabenfeldern zugute.
- 2.2.6 Jeder Aussteller wird für seine Planung und Durchführung auf die „Ausstellungsbedingungen auf der homepage der Galerie im Rathaus hingewiesen, sobald er für eine Ausstellung zugelassen ist. ->
https://galerie-im-rathaus-neckartenzlingen.de/Download/2014-12_Ausstellungsbedingungen.pdf
- 2.2.7 Für die Öffentlichkeitsarbeit ist auch das Logo der „Galerie im Rathaus“ zu verwenden.
- 2.2.8 Bei der Planung der Ausstellung und der Hängung der Arbeiten sind von den Ausstellenden die Vorgaben der Brandschutzordnung für die Gemeindeverwaltung Planstraße 9 einzuhalten: „Flucht und Rettungswege immer freihalten“, "In Treppenträumen, Fluren und Gängen keine brennbaren oder behindernden Gegenstände aufstellen". Im Treppenhaus dürfen deswegen nur Arbeiten unter Glas in Metallrahmen an der Wand hängend ausgestellt werden. Fenster und Treppengeländer müssen frei bleiben. Sockel, Objekte, Vitrinen etc dürfen im Wegeraum nicht aufgestellt werden, da sie eine behindernde Funktion haben. Beim Treppenaufgang handelt es sich um einen notwendigen Flucht- und Rettungsweg.

3. Dokumentation der Ausstellungen

- 3.1 Die Jury (Fachkommission) dokumentiert jede Ausstellung in geeigneter Form. Sie ist verantwortlich für die Sammlung der Pressetexte und leitet sie an Susanne Sonneck zur Aufnahme in die Homepage der Gemeinde weiter. Zum Ende des jeweiligen Ausstellungsjahres berichtet der Federführende oder ein anderes Mitglied aus dem Kreis der Gemeinderatsvertretung in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat über die stattgefundenen Ausstellungen und deren Resonanz in Öffentlichkeit und Presse.
- 3.2 Bei entsprechenden Ausstellungen soll angestrebt werden, dass die Gemeinde eine Arbeit erwirbt.